

Vorlage des Oberbürgermeisters

-öffentlich-



KREFELD

Vorlagennummer

Fachbereich

4281/23 -

32

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beschlussform
Rat	28.02.2023	beschließend

Betreff

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Beschlussentwurf

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) von 16.11.2006 (Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV. NRW.- Ausgabe 2018 Seite 171) in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen am

1. 26. März 2023 in Krefeld-Uerdingen in Zusammenhang mit dem „Hollandmarkt“,
2. 7. Mai 2023 in Krefeld-Innenstadt in Zusammenhang mit der Veranstaltung „Pottbäckermarkt und Märkte für Genießer“
3. 14. Mai 2023 in Krefeld-Uerdingen in Zusammenhang mit der Veranstaltung „Frühlingsfest“
4. 21. Mai 2023 in Krefeld-Hüls in Zusammenhang mit dem „Frühlingsfest“
5. 4. Juni 2023 in Krefeld-Innenstadt in Zusammen mit „Kultur findet Stadt(t)“
6. 10. September 2023 in Krefeld-Fischeln in Zusammenhang mit „Fischeln Open“
7. 17. September 2023 in Krefeld-Hüls in Zusammenhang mit dem „Bottermaat“,
8. 24. September 2023 in Krefeld-Innenstadt in Zusammenhang mit „Krefeld pur“
9. 8. Oktober 2023 in Krefeld-Uerdingen in Zusammenhang mit dem 2Herbstfest“,
10. 3. Dezember 2023 in Krefeld-Hüls und Krefeld-Uerdingen in Zusammenhang mit dem Weihnachts- und dem Nikolausmarkt,
11. 17. Dezember 2023 in Krefeld-Innenstadt in Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt.

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

§ 2

Die Ladenöffnungen beziehen sich auf die Zentralen Versorgungsbereiche (ZVB), die im Zentrenkonzept der Stadt Krefeld festgeschrieben sind. (s. Anlage)

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 12 Ladenöffnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Verordnung Verkaufsstellen offenhält.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Personelle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Vorlage-Nr. 1430/21 -

1. Mit der Durchführung der Maßnahme ergeben sich folgende Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft:

- Keine unmittelbaren Auswirkungen
 Einmalige Auswirkungen
 Dauerhafte Auswirkungen

Innenauftrag: P

Kostenart:

PSP-Element (investiv):

2. Die finanziellen Auswirkungen des Beschlusses sind im Haushaltsplan des Jahres 2021 berücksichtigt.

- Ja Nein

3.1 Konsumtiv

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Einmalige Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Dauerhafte Auswirkungen |
| Aufwendungen | 0 Euro |
| Abzüglich Erträge | 0 Euro |
| Saldo | 0 Euro |

3.2 Investiv

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Einmalige Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Dauerhafte Auswirkungen |
| Auszahlungen | 0 Euro |
| Abzüglich Einzahlungen | 0 Euro |
| Saldo | 0 Euro |

Bemerkungen bzw. während der vorläufigen Haushaltsführung Begründung gemäß § 82 Abs. 1 GO:

--

Klimarelevanz

Begründung

Das Offenhalten der Verkaufsstellen an den zuvor aufgeführten Sonntagen liegt im öffentlichen Interesse. Das öffentliche Interesse ist damit begründet, dass die beantragten Öffnungen die Erfordernisse des § 6 Nr. 1 bis 5 LÖG erfüllen.

1. Alle verkaufsoffenen Sonntage finden in Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen statt.
2. Sie dienen dem Erhalt, der Stärkung und der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes.
3. Sie dienen dem Erhalt, der Stärkung und der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche.
4. Sie dienen der Belebung der Innenstadt, bzw. der Stadtteilzentren.
5. Sie steigern die überörtliche Sichtbarkeit Krefelds als attraktivem und lebenswerter Standort.

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Mai 2018 eine „Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW“ herausgegeben. Diese ist im Februar 2019 aktualisiert worden. Die folgenden Erläuterungen berücksichtigen die in der Neufassung der Anwendungshilfe präzisierten Anforderungen an die Begründung des Antrags. Außerdem berücksichtigt dieser Antrag die nach der Neufassung des LÖG ergangene umfangreiche Rechtsprechung.

Ladenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen (Nr. 1)

Alle hier beantragten verkaufsoffenen Sonntage finden in Verbindung mit einer Veranstaltung statt. Die Ladenöffnung an allen verkaufsoffenen Sonntagen liegt innerhalb des Veranstaltungszeitraums.

Die Veranstaltungen verfügen überwiegend über lange Tradition, sie sind in den jeweiligen (Stadtteil)zentren etabliert sowie in Krefeld und darüber hinaus bekannt.

Ein Zusammenhang zwischen Veranstaltung (Sachgrund) und Ladenöffnung nach § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW ist zu vermuten, wenn ein räumlicher Zusammenhang zwischen Veranstaltung und Ladenöffnung sowie eine zeitliche Übereinstimmung bestehen.

Die räumliche Nähe zwischen Veranstaltung und Ladenöffnung ist in allen Fällen gegeben. Die Veranstaltungen finden innerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche (ZVB) statt, die im Zentrenkonzept der Stadt Krefeld festgeschrieben sind (vgl. Anlage). Die beantragte Ladenöffnung bezieht sich ebenfalls auf diese Bereiche. Aufgrund der Bereichsidentität ist davon auszugehen, dass ein unmittelbarer Bezug zwischen Veranstaltung und Geschäftsöffnung besteht. Dies gilt auch für die Randbereiche innerhalb der abgegrenzten Räume. Die von den zentraler gelegenen Hauptaktionen angezogenen Besucher werden diese Punkte nur über die Randbereiche erreichen können. Aus Sicherheitsgründen ist außerdem eine vollflächige Nutzung des jeweiligen ZVB mit Ausstellelementen gar nicht möglich. Aus diesen Gründen ist auch für Geschäfte außerhalb des unmittelbaren Veranstaltungsbereichs ein Zusammenhang mit der Veranstaltung gegeben.

Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltungen sind so beschaffen, dass die jeweilige Veranstaltung einen hinreichenden Sachgrund darstellt, der eine Ausnahme von der Sonntagsruhe rechtfertigt.

Prognose und Vergleich der Besucherströme von Veranstaltung und Ladenöffnung sind aufgrund der ergangenen Rechtsprechung notwendig. Dabei muss die Anzahl der Besucher, die durch die Veranstaltung angelockt wird, höher sein, als die Frequenz, die allein durch eine Öffnung der Geschäfte generiert werden würde.

Die entsprechenden Besucherprognosen werden für jeden einzelnen verkaufsoffenen Sonntag jeweils sechs Wochen vor den entsprechenden Terminen vorgelegt werden.

Die Ladenöffnung dient dem Erhalt, der Stärkung und Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots (Nr. 2)

Das besondere Angebot der Sonntagsöffnung und die Sichtbarmachung der Angebotsvielfalt und Beratungsqualität des stationären Handels stärkt vorhandene und funktionierende Einzelhandelsstrukturen.

Es ist erklärtes Ziel der Stadt Krefeld, Maßnahmen zum Erhalt, zur Stärkung und Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots zu verfolgen. Dies geht unter anderem aus Konzepten und Maßnahmen der städtischen Fachbereiche Marketing und Stadtplanung, Integrierten Handlungskonzepten, dem Krefelder Perspektivwechsel, dem Identitätstiftenden Gestaltungskonzept, der Besucher- und Passantenbefragung sowie dem Junker+Kruse Gutachten zu den Entwicklungsperspektiven für die Innenstadt hervor.

Die positive Wirkung einer Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen für den Erhalt, die Stärkung und Entwicklung eines stationären Einzelhandelsangebots muss nicht dargelegt werden. Diese Prognoseentscheidung hat der Gesetzgeber bereits getroffen.

Gleichwohl: Die Herausforderung, ein vielfältiges Einzelhandelsangebot für die Bürger einer Stadt anzubieten ist groß. Ein entscheidender Faktor ist hierbei die Besucherfrequenz. Nur in gut besuchten Lagen hat der stationäre Einzelhandel die Chance, Geschäfte langfristig wirtschaftlich betreiben zu können.

Durch die Dynamik des Onlinehandels gehen Besucherfrequenzen seit geraumer Zeit beständig zurück. So belegt zum Beispiele die Kundenbefragung „Vitale Innenstädte 2020“ des Instituts für Handelsforschung (IfH), dass rund 20 % der Befragten Handelslagen aufgrund der Angebote des eCommerce seltener besuchen. Neben dem endgültigen Verlust von Besuchern führen also rückläufige Besuchshäufigkeiten zu einem Abschmelzen von Besucherpotenzial und Frequenzen.

Der Wettbewerb mit dem Onlinehandel fordert Innenstädte, Ortskerne und Handelslagen heraus, immer wieder besondere Einkaufserlebnisse zu schaffen, um ihre Attraktivität erhalten zu können und damit die Versorgungsfunktion der Bevölkerung zu sichern.

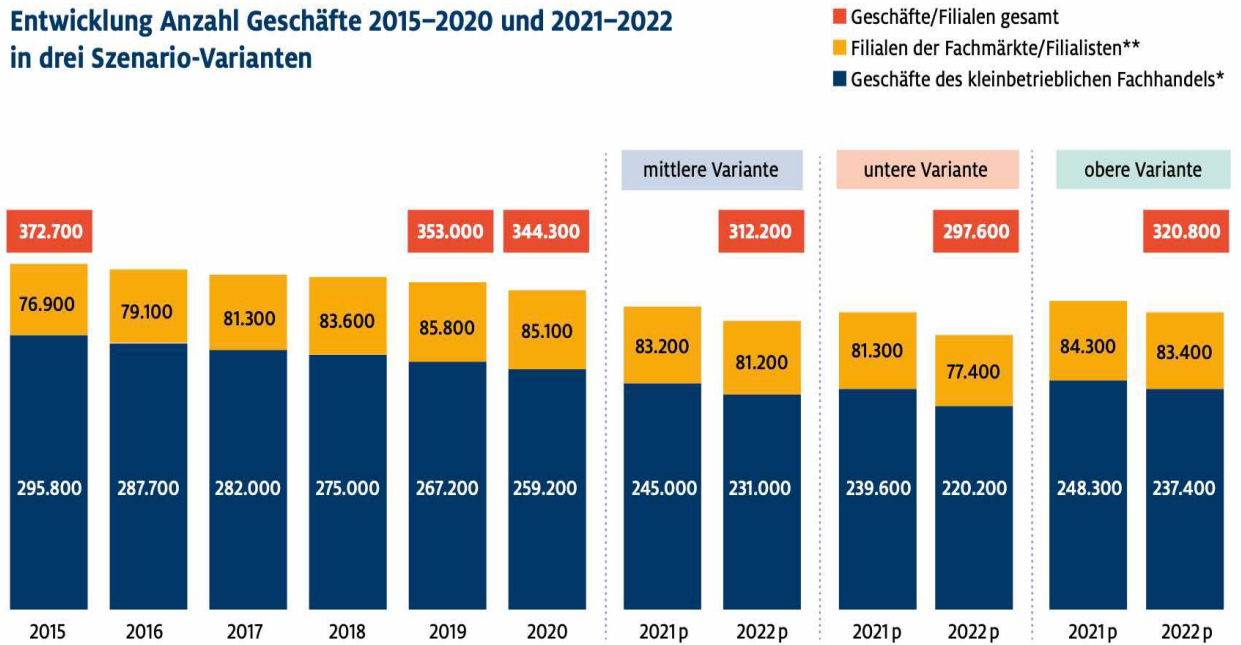
Die beantragten verkaufsoffenen Sonntage tragen dazu bei, solche Einkaufserlebnisse zu schaffen und Besuchs- und Frequenzverlusten entgegenzuwirken.

Aufgrund der aktuellen Lage und der umfangreichen Berichterstattung in den Medien bedarf es an dieser Stelle keiner umfangreichen Ausführungen dazu, dass die Corona-Krise, der Angriff auf die Ukraine, die Energiekrise und wachsende Inflation die Situation zusätzlich verschärft haben. Die Lage im Einzelhandel wird derzeit bestimmt durch einen weiteren Zuwachs des Internethandels und gravierende Umsatzrückgänge der vornehmlich in Innenstädten zu findenden Einzelhandelsbranchen.

DIE ZAHL DER GESCHÄFTE NIMMT ANHALTEND AB

Zwischen 2015 und 2019 sind es rund 5.000 Geschäfte pro Jahr. 2022 wird es bis zu 47.000 Geschäfte weniger im deutschen Einzelhandel geben als noch 2020 und bis zu 75.000 weniger im Vergleich zu 2015.

Entwicklung Anzahl Geschäfte 2015–2020 und 2021–2022 in drei Szenario-Varianten



In allen Szenario-Varianten verliert vor allem der kleinbetriebliche Fachhandel. Zunehmend sind aber auch die Geschäfte von Filialbetrieben von Schließungen bedroht.

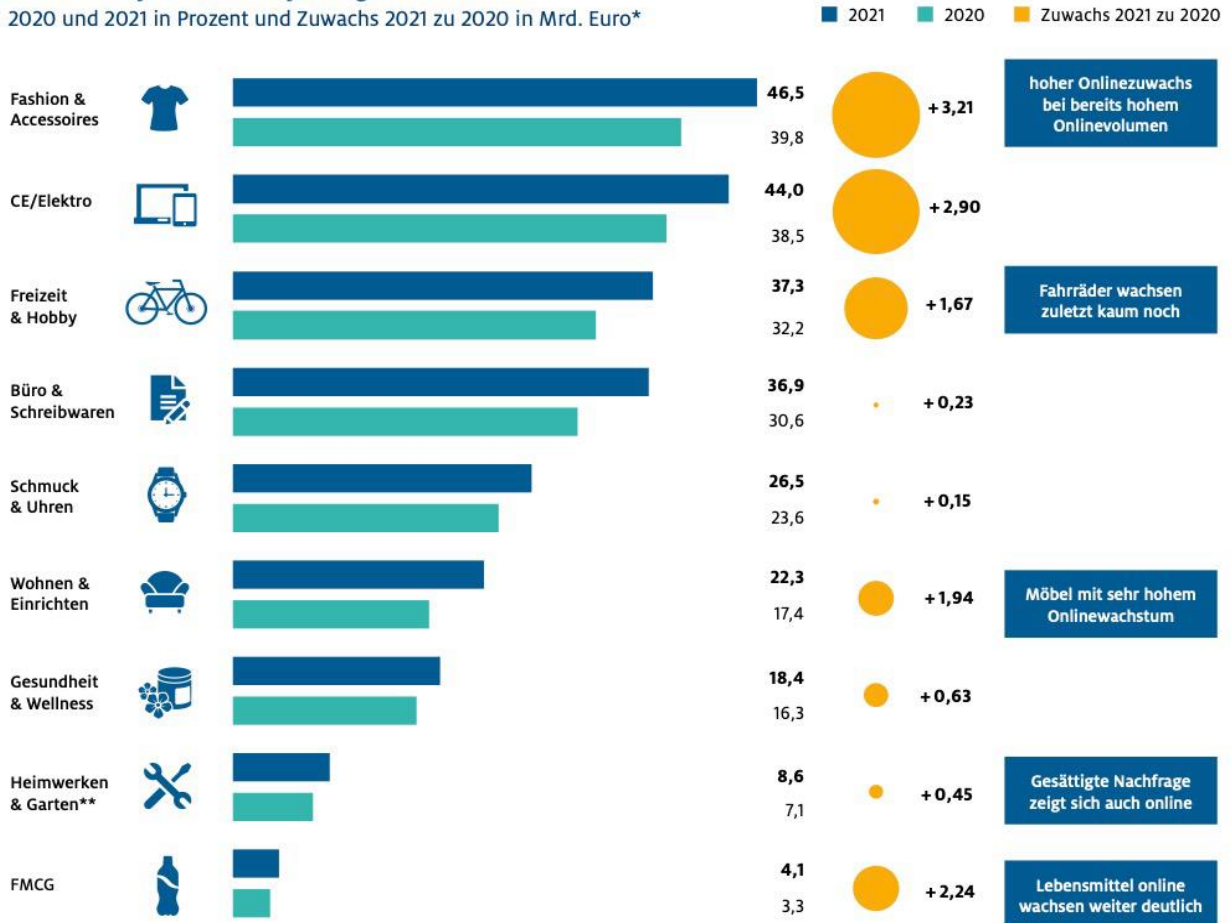
Quelle: Handelszenario 2022, Institut für Handelsforschung, Handelsverband Deutschland
<https://einzelhandel.de/publikationen-hde/13690-handelsszenario-2022>

BRANCHEN

Die Branchen Fashion & Accessoires und CE/Elektro tendieren bereits in Richtung 50 Prozent Onlineanteil.

Onlineanteil je Branche am jeweiligen Gesamtmarkt

2020 und 2021 in Prozent und Zuwachs 2021 zu 2020 in Mrd. Euro*



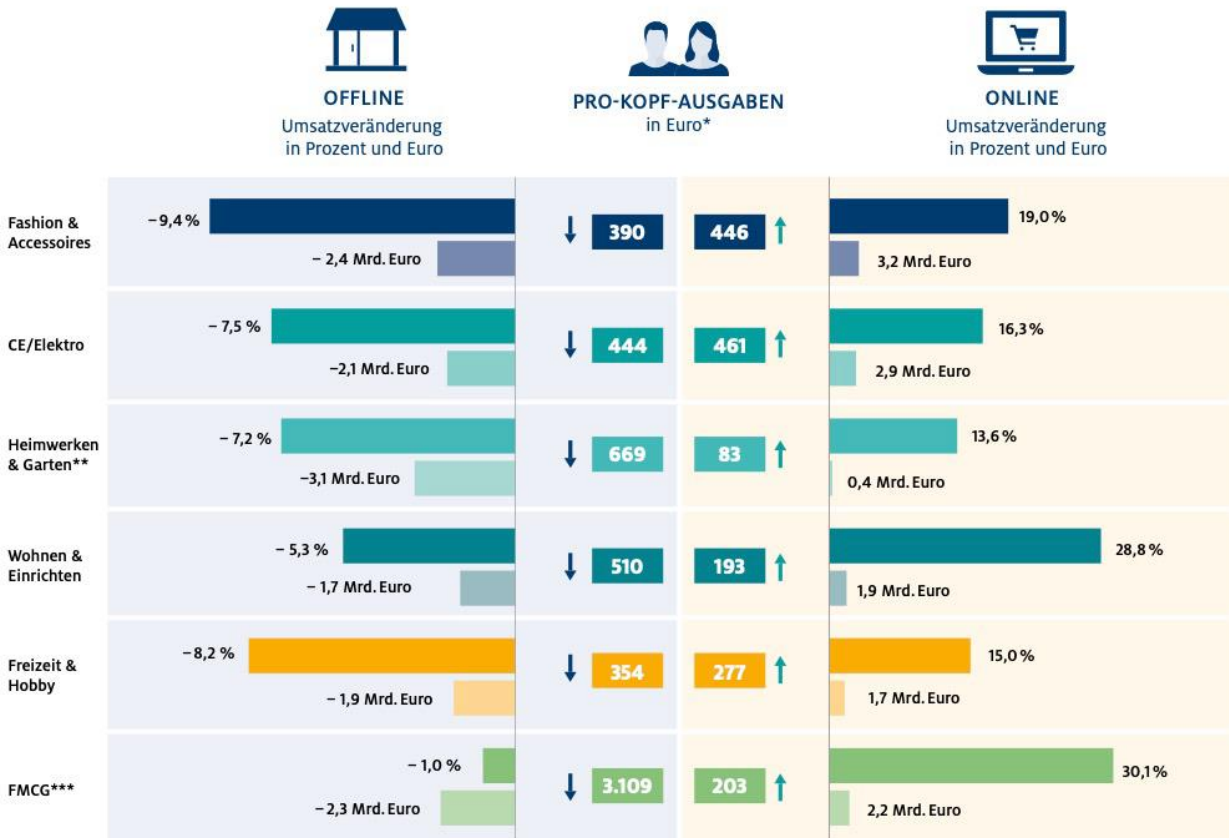
Lesebeispiel: Im Markt für Fashion & Accessoires ist der Anteil des Onlinehandels von 39,8 % (2020) auf 46,1 % (2021) gestiegen. Das entspricht einem Zuwachs von 3,21 Milliarden Euro.

* Umsatzangaben netto (ohne Umsatzsteuer)

** DIY-Kernsortimente, ohne Großhandel und Handwerker, ohne Leuchten/Lampen, ohne Deko/Haus-/Heimtextilien

Ausnahmslos alle betrachteten Branchen, inklusive FMCG, haben offline Umsatz eingebüßt. Diese Umsatzverluste konnten in den Branchen Fashion & Accessoires, CE/Elektro sowie Wohnen & Einrichten durch die Zuwächse im Onlinehandel (über-)kompensiert werden.

Veränderungsraten offline und online 2021 nach Branchen im Vergleich



* Basis: Pro-Kopf-Ausgaben offline: Bevölkerung ab 14 Jahre; Pro-Kopf-Ausgaben online: Onlineshopper:innen ab 14 Jahre

** DIY-Kernsortimente, ohne Großhandel und Handwerker, ohne Leuchten/Lampen, ohne Deko/Haus-/Heimtextilien

*** FMCG: Lebensmittel inkl. Getränke, inkl. Tabakwaren, zzgl. Drogeriewaren; Offlinewachstum ohne Tabakwaren: -1,3 %; brutto offline +0,0%, brutto gesamt +1,0%

Quelle: Online-Monitor 2022, Institut für Handelsforschung, Handelsverband Deutschland
https://einzelhandel.de/index.php?option=com_attachments&task=download&id=10659

Die Ladenöffnung dient dem Erhalt, der Stärkung und der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (Nr. 3)

Aussagen hierzu befinden sich bereits in den Ausführungen zu Nr. 1 und 2. Ausführliche Argumentationen zur Entwicklung und zum Schutz Zentraler Versorgungsbereiche finden sich im Zentrenkonzept der Stadt Krefeld.

Die Ladenöffnung dient der Belebung der Innenstadt und der Stadtteilzentren (Nr. 4)

Der Einzelhandel ist, neben Gastronomie, kulturellen Angeboten und allgemeinem Stadtbild ein wesentlicher Faktor für die Attraktivität einer Stadt und übt eine Magnetfunktion auf die Menschen aus.

Prognosen des Instituts für Handelsforschung aus dem Vor-Corona-Jahr 2019 gingen von einem Verlust von 20.000 Einzelhandelsgeschäften in NRW bis zum Jahr 2030 aus. Die Zunahme der

Ladenleerstände und Geschäftsaufgaben ist auch in Krefeld offenkundig. Belegt wird dieser Rückgang zum Beispiel durch die Gewerbestatistik der Industrie- und Handelskammer.

Überschlägig betrachtet, verdeutlicht auch folgende Rechnung das Risiko für den Verlust an Einzelhandelsgeschäften in Krefeld: Der Handelsverband Deutschland befürchtet einen Verlust von 120.000 Geschäften aufgrund der Corona-Krise. Mit Hilfe der GfK-Umsatzkennziffer auf Krefeld bezogen, entspricht das 350 Geschäften. Gemessen an den 2.000 Krefelder Einzelhändlern nach IHK Statistik, bedeutet das ein bedrohtes Potenzial von 17,5 % der Geschäfte.

Die Darstellung eines attraktiven Angebotes, auch mittels verkaufsoffener Sonntage, ist wichtig, um Ladenleerständen entgegenzuwirken, die Abwanderung von Einzelhandelsunternehmen zu verhindern oder die Anzahl von Geschäftsschließungen zu minimieren.

Auch hier ist noch einmal auf die in der Begründung zu Nr. 2 genannten Konzepte und Gutachten hinzuweisen.

Die Ladenöffnung steigert die überörtliche Sichtbarkeit Krefelds als attraktivem und lebenswertem Standort (Nr. 5)

Der Wettbewerb der Standorte ist seit Jahren ein relevantes Thema für Städte und Kommunen. Hier konkurrieren insbesondere mittlere Großstädte, zu denen Krefeld gehört, um die Gunst der Kunden. Die Darstellung eines attraktiven Handelsangebots und Erlebnismixes mit Gastronomie, Kultur und Dienstleistung ist essenziell für die Aufrechterhaltung der Attraktivität eines Standortes. Hier machen die Ergebnisse der Bürger und Passantenbefragung und der Studie „Vitale Innenstädte“, die zuletzt Anfang 2021 veröffentlicht worden ist und Anfang 2023 aktualisiert wird, die Herausforderungen für die Stadt Krefeld deutlich.

Veranstaltungen, in Verbindung mit einer Geschäftsöffnung an ausgewählten Sonntagen, unterstützen die Zielsetzung der Erhaltung kommunaler Vielfalt und die Möglichkeit zur Selbstdarstellung und Sichtbarmachung der Kommunen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Werbung um neue Einwohner und die Ansiedlung von Unternehmen.

Alle in diesem Antrag genannten Veranstaltungen haben eine Ausstrahlungswirkung über die Stadtgrenzen hinaus.

Weitere relevante Sachverhalte

Die Interessen Dritter werden durch eine ausnahmsweise sonntägliche Ladenöffnung nicht unangemessen beeinträchtigt. Im Wesentlichen könnten die Interessen der Kirchen sowie der Mitarbeiter, die durch die Gewerkschaften vertreten werden, betroffen sein. Die Sonntagsöffnungszeiten liegen außerhalb der Hauptgottesdienstzeiten. Die zur Öffnung vorgesehenen Sonntage sind keine geschützten oder religiösen Feiertage und stellen keine stillen Tage im Sinne der kirchlichen Begrifflichkeit dar.

Die Öffnung der Verkaufsstellen entspricht der gesetzlichen Regelung.

Die verkaufsoffenen Sonntage beeinträchtigen auch nicht unverhältnismäßig das Familienleben oder die Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Mitarbeiter. Vielmehr tragen diese zu einer Stärkung der wirtschaftlichen Situation der Unternehmen und damit zu einer Erhöhung der Arbeitsplatzsicherheit bei. Die Stadtteilzentren sind darüber hinaus geprägt von inhabergeführten Geschäften. Beratung und Verkauf an verkaufsoffenen Sonntagen werden dort zum überwiegenden Teil von den Unternehmern selbst geleistet. In einem Krefelder Stadtteil wird nur ein verkaufsoffener Sonntag stattfinden, in einem anderen nur drei und in der Innenstadt und einem weiteren Stadtteil vier der gesetzlich möglichen acht verkaufsoffenen Sonntage je Bezirk beantragt. Das

stützt das Erfordernis der Ausnahmeregelung. Der bedachte Umgang mit der Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten ist ein weiteres Indiz für den verantwortungsvollen Umgang mit den Bedürfnissen der Beschäftigten, deren Familien und anderer gesellschaftlicher Gruppen. Auch mit den für das Stadtgebiet insgesamt beantragten Öffnungen an elf Sonntagen bleibt der Antrag deutlich unter den gemäß § 6 Abs. 4 LÖG möglichen 16 Sonntagen.

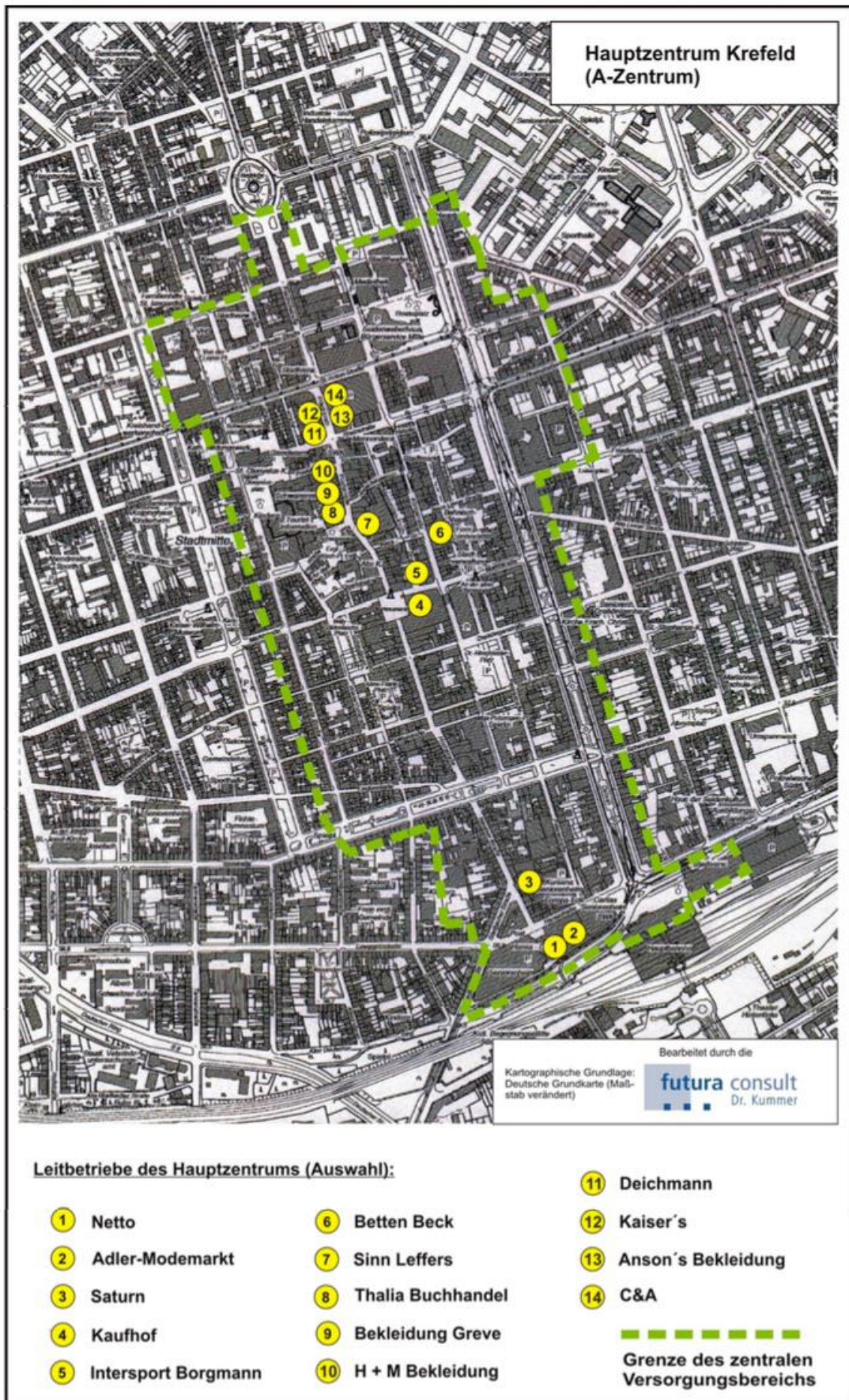
Entsprechend dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) wurden der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), dem Evangelischen Gemeindeverband, dem Regionaldekan für die Region Krefeld, der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (IHK) und der Handwerkskammer Düsseldorf (HWK) Gelegenheit gegeben, zum Antrag des HV Stellung zu nehmen.

Die IHK hat in ihrer Stellungnahme vom 20. Januar 2023 mitgeteilt, dass sie die Möglichkeit der verkaufsoffenen Sonntage begrüßt, um weitere Umsätze zu generieren und die entsprechende Attraktivität der Innenstadt und der Kommune sicherzustellen.

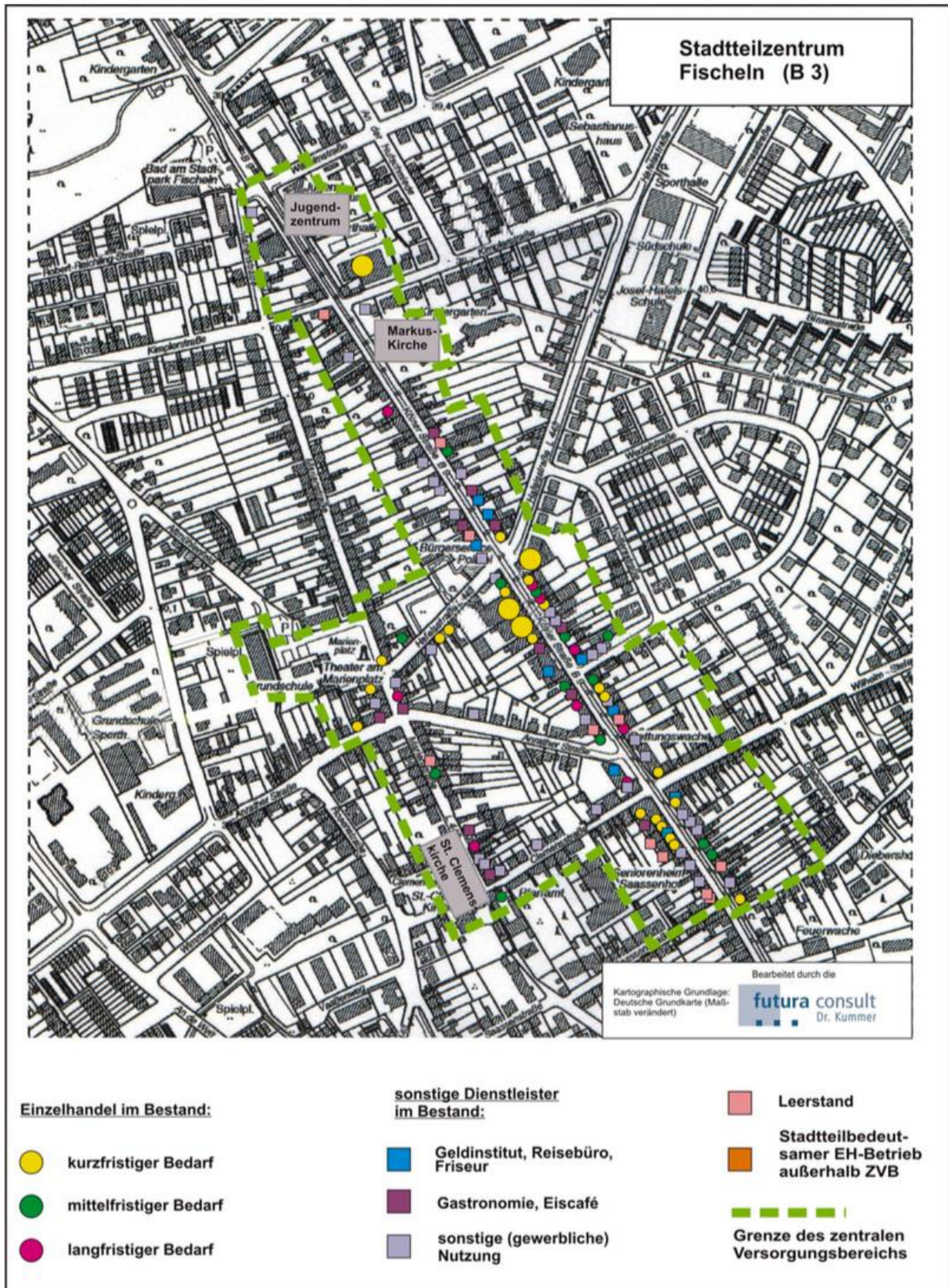
Die Gewerkschaft Ver.di hat in ihrer Stellungnahme erhebliche Bedenken erhoben. Auch nach einer Ergänzung des Handelsverbandes äußerte ver.di weiterhin Bedenken. (Sämtliche Stellungnahmen liegen als Anhang anbei)

Die weiteren angehörten Institutionen haben keine Stellungnahme abgegeben.

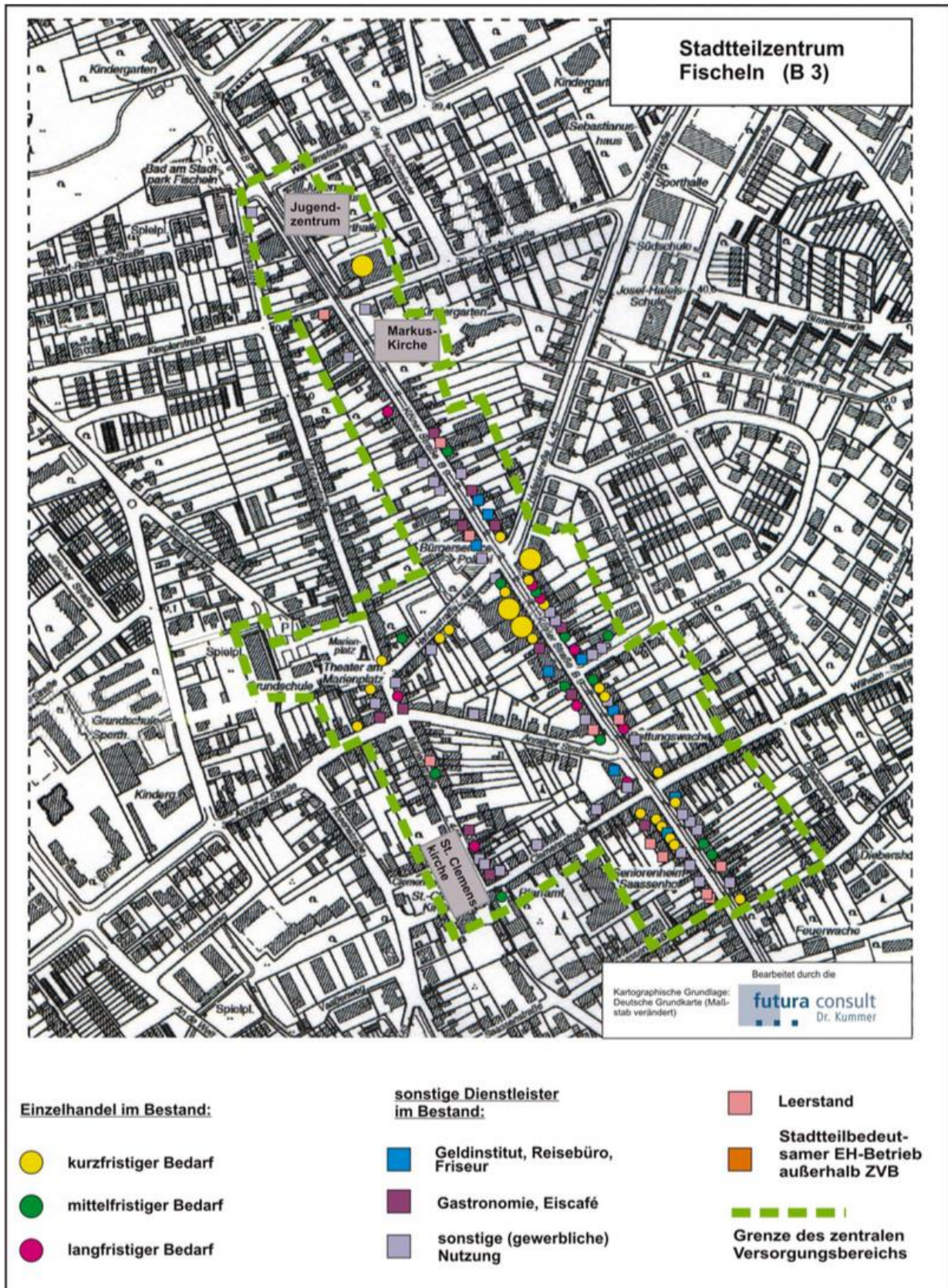
2.1 Hauptzentrum (A-Zentrum)



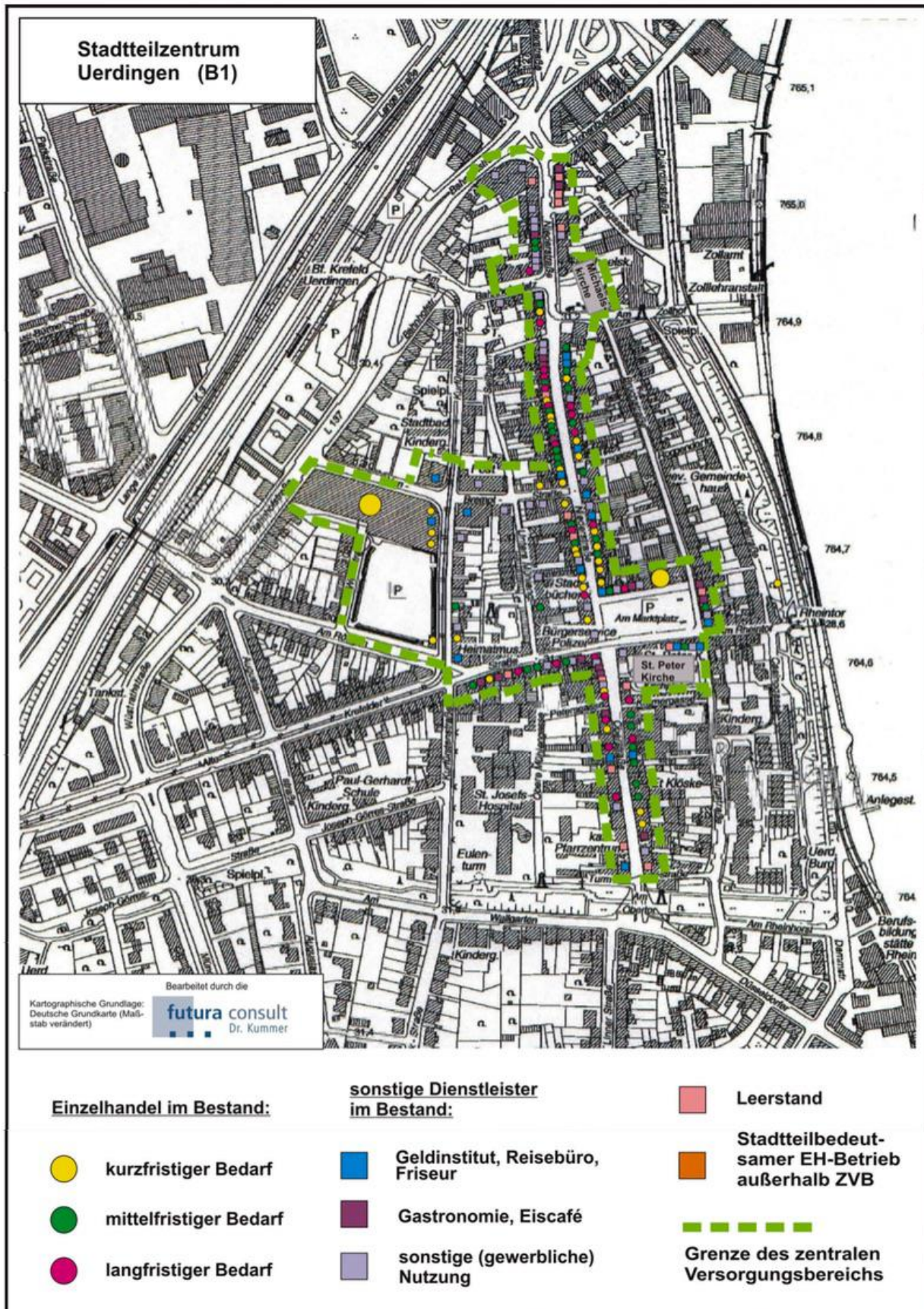
2.4 Stadtteilzentrum Fischeln (B3)



2.4 Stadtteilzentrum Fischeln (B3)



2.2 Stadtteilzentrum Uerdingen (B1)



Anlage(n):

- (1) Microsoft Word - voS_KR_Antrag2023_221222.docx
- (2) TELEFAX
- (3) SMGBRDR000523012413350
- (4) SMGBRDR000523021009101
- (5) NachtragVoS_2022_FischelnOpen_Bottermaat
- (6) Microsoft Word - voS_KR_Nachtrag2023_230201.docx